

Satzung des „Breitensportvereines Biebertal“

§ 1 Name, Sitz

Der Verein hat den Namen „Breitensportverein Biebertal“. Er hat seinen Sitz in Biebertal. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „Breitensportverein Biebertal e.V.“.
Das Kalenderjahr gilt auch als Geschäftsjahr.
Der Verein beantragt, dem Landessportbund Hessen, den Fachverbänden -Tanzen, Radfahren, Schwimmen und Leichtathletik- beizutreten und erkennt gleichzeitig ihre Satzungen an.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breitensportes, insbesondere durch Schwimmen, Leichtathletik, Radfahren, Turnen, Wandern, Tanzen und Ballspiele.
- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
- Aus-, Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- Betreuung der Generationen durch ein vielseitiges Körpertraining
- Aufbau von Neigungsgruppen
- Zusammenarbeit und Koordinierung des Sports in Biebertal mit den bestehenden Vereinen und Schulen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Verein ist.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 4 Rechte und Pflichten

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jedes Mitglied besitzt ein Stimmrecht. Kinder und Jugendliche vom 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können dies in der Jugendversammlung, Erwachsene in der Jahreshauptversammlung ausüben.

Das Stimmrecht für Kinder und Jugendliche kann auch durch die Erziehungsberechtigten in der Jugendversammlung ausgeübt werden.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Verein sind
- die Mitgliederversammlung
- die Jugendversammlung
- der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Sportwart, dem Jugendwart und dem Schriftführer. Diese stellen den geschäftsführenden Vorstand dar.

Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem die Frauenwartin, der Männerwart, Seniorenwart, zwei Beisitzer und die jeweiligen Ortsvertreter. Die tätigen Übungsleiter gehören gleichberechtigt zum erweiterten Vorstand.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der erste Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der/die Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei genannte drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und muss volljährig sein. Die Mitgliederversammlung muss die Wahl des Jugendwartes bestätigen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher über Mitteilungsblatt der Gemeinde Biebental zu erfolgen.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Neuwahl des Vorstandes;
- d) Bestätigung des/der Jugendwartes/in;
- e) Wahl der Kassenprüfer;
- f) Veranstaltungskalender;
- g) Haushaltsvoranschlag;
- h) Anträge;
- i) Verschiedenes.

Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Schriftliche und geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangen.

§ 7 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag soll zeitgerecht entrichtet werden. Über dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Durchführungsverordnung

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung zu erlassen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein, jedoch dürfen sie nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und der Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Bei der Mitgliederversammlung ist die Kassenprüfung vorzutragen. Ein schriftlicher Prüfungsvermerk ist dem Vorstand vorzulegen. Durch die Kassenprüfer wird die Entlastung des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung beantragt.

§ 10 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Errichtung der Satzung

Diese Satzung wurde am 20.01.1989 in der Gründungsversammlung beschlossen; zuletzt geändert am 22.02.1991 in der 2. Mitgliederversammlung.

Biebental, den 22.02.1991

1. gez. Bettina Körber (Protokollführerin)
2. gez. Hans-Günter Below (1. Vorsitzender)